

1. Ausgangslage

- 1.1. Die Eduard Steiner AG Rikon (nachfolgend "STEINER") verpflichtet sich allgemein zur Sorgfalt und zur Erbringung ihrer Leistungen und Lieferungen in ausgezeichneter Qualität. Weiter verpflichtet sich die STEINER zur sorgfältigen Auswahl, Ausbildung und fachmännischen Arbeitsweise ihrer Mitarbeitenden. Ebenso wird die sorgfältige Auswahl von Lieferanten, Zulieferern und sonstigen Partnern garantiert.
- 1.2. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der STEINER und dem Kunden

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche vertraglichen Leistungen und Lieferungen der STEINER in der Schweiz. Abweichungen davon sind für den Einzelfall schriftlich zu vereinbaren. Allfällige AGB des Kunden gelten für die Rechtsbeziehungen mit der STEINER nicht. Die STEINER schliesst demnach die Übernahme allfälliger AGB des Kunden sofern im Einzelfall nicht schriftlich anders geregelt aus.

3. Inhalt und Umfang der Leistungen und Lieferungen sowie Lieferzeit

- 3.1. Die Offerten der STEINER haben eine Gültigkeitsdauer von 30 Tagen. Nachgewiesene Preissteigerungen durch die Lieferanten der STEINER bleiben in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten und werden an den Kunden übertragen.
- 3.2. Die Annahme der Offerte durch den Kunden ist erfolgt, wenn er die unveränderte Offerte unterzeichnet der STEINER retourniert hat. Sofern der Kunde später eine Änderung der in der Offerte vereinbarten Bestimmungen wünscht, ist die STEINER nicht mehr an die ursprüngliche Offerte gebunden und es wird eine neue Offerte von ihr erstellt.
- 3.3. Als Datum der Auftragserteilung gilt der Tag des Eingangs der vom Kunden unterzeichneten Offerte bei der STEINER.
- 3.4. Umfang und Ausführung der Leistungen und Lieferungen der STEINER sind der jeweiligen unterzeichneten Offerte zu entnehmen.
- 3.5. Die STEINER verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen und Lieferungen innert der in der unterzeichneten Offerte festgehaltenen Termine zu erbringen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Leistungen und Lieferungen zu den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen.
- 3.6. Die in der unterzeichneten Offerte festgehaltenen Termine verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn die Verzögerung durch nicht von der STEINER zu

vertretende Umstände eintritt (höhere Gewalt). Als solche nicht durch die STEINER zu vertretende Umstände gelten Naturereignisse, Schnee, Sturm, Krieg, Epidemien, Unfälle, Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung u. ä. Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschliessend.

- 3.7. Sofern sich die Leistungen und Lieferungen aus einem von der STEINER zu vertretenden und die Termine herauschiebenden Umstand verzögert, kann der Kunde nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichteinhaltung der Termine verlangen, wenn er der STEINER zuvor und unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag schriftlich eine Nachfrist von 8 Wochen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gesetzt hat. Verlangt der Kunde Schadenersatz wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Termine, so beschränken sich seine Ansprüche – grobes Verschulden der STEINER ausgenommen – auf den bei Vertragsabschluss von STEINER vorhersehbaren direkten Schaden maximal jedoch auf 10% des Vertragswertes (Haftungsbeschränkung). In Bezug auf Folgeschäden etc. siehe Ziff. 10.
- 3.8. Sofern der Kunde die Leistungen und Lieferungen der STEINER nicht termingerecht annimmt, so ist STEINER berechtigt, dem Kunden schriftlich eine Nachfrist von mindestens 14 Kalendertagen zu setzen und nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz der gemachten Aufwendungen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Soweit die STEINER Lieferungen erbringt, die nicht termingerecht abgenommen werden, hat sie das Recht, das Material in einem Lagerhaus auf Kosten des Kunden unterzubringen.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Für die Leistungen und Lieferungen der STEINER gelten verbindlich die in der unterzeichneten Offerte genannten Preise. Die jeweils geltende Mehrwertsteuer trägt der Kunde. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. Fracht, Versicherungen, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen, Bescheinigungen etc. gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso hat der Kunde alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit den vereinbarten Lieferungen und Leistungen erhoben werden.
- 4.2. Ohne spezielle schriftliche Vereinbarungen gelten die folgenden Zahlungsbedingungen: Vorkasse für Material (Anteil gemäss unterzeichneten Offerte, ohne Rabatt), 10 Tage netto nach Auftragserteilung, Schlussrechnung 30 Tage netto nach technischer Inbetriebnahme oder Abnahme des Werkes (gemäss

unterzeichneten Offerte). Verhindert eine bauseitige Leistung das Einschalten der fertig realisierten Anlage, so wird die Schlussrechnung trotzdem zur Zahlung fällig.

- 4.3. Die STEINER beginnt mit den Lieferungen und der Montage erst, wenn die Vorkasse Material gemäss Ziffer 4.2 durch den Kunden geleistet wurde.
- 4.4. Ein in der unterzeichneten Offerte festgelegter Zahlungstermin ist ein fester Verfalltag gemäss Art. 102 Abs. 2 OR, d.h. der Kunde kommt bereits mit Ablauf dieses Tages in Verzug, eine Mahnung von STEINER ist nicht notwendig.
- 4.5. Bei verspäteter Zahlung ist ein Verzugszins von 5 % seit Zahlungstermin zu bezahlen.
- 4.6. Eigentumsvorbehalt: Die durch die STEINER gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung derselben durch den Kunden im Eigentum der STEINER. Die STEINER wird unwiderruflich dazu ermächtigt durch den Kunden, den entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister anzumelden. Der Kunde beschriftet Ware, die im Eigentum von STEINER verbleibt, als Eigentum von STEINER.

5. Gewährleistung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware innert 14 Tagen nach Ablieferung an den vereinbarten Ort zu prüfen. Liegen offensichtliche Mängel vor oder wurde offensichtlich eine andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Kunde dies der STEINER unverzüglich, spätestens jedoch innert 14 Tagen seit Ablieferung, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Nicht offensichtliche Mängel sind der STEINER unverzüglich nach deren Entdecken schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Schliesst die STEINER mit dem Kunden einen Werkvertrag ab, verjähren die Ansprüche des Kunden auf Mängelgewährleistung für eingebaute Komponenten mit Ablauf von zwei Jahren ab dem Tag der technischen Inbetriebnahme (oder der Abnahme) der Anlage oder des Anlagenteils.
- 5.3. Sind lediglich eingebaute Komponenten mangelhaft, so liefert STEINER nur diese mangelhaften Komponenten kostenlos an den Kunden. Die mit dem Ersatz der mangelhaften Komponenten zusammenhängenden Mängelsuchkosten, Montage-, Anfahrts- und Rückfahrtskosten müssen hingegen vom Kunden an STEINER (gemäss dem im Zeitpunkte der Gewährleistung geltendem Regiestundenblatt STEINER AG) bezahlt werden.
- 5.4. Die STEINER behält sich das Recht vor, im Gewährleistungsfall zu entscheiden, ob Wandelung, Minderung, Ersatzvornahme oder Nachbesserung erfolgt.

6. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 6.1. Der Kunde führt die vereinbarten, notwendigen und/oder üblichen Vorbereitungsarbeiten fachgemäss aus.
- 6.2. Der Kunde ist ausserdem verpflichtet, STEINER sämtliche erforderlichen Dokumentationen, Daten und Informationen, die für die Ausführung der von STEINER zu erbringenden Lieferungen und Leistungen erforderlich sind, rechtzeitig und in geeigneter oder vereinbarter Form zu Verfügung zu stellen und STEINER auf besondere technische Voraussetzungen und ortsspezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen. Bei Materialzulieferung durch den Kunden ist dieser im Übrigen verantwortlich für die vollständige, fristgerechte und korrekt verpackte Lieferung an den jeweiligen STEINER Installationsplatz.
- 6.3. Bei Ausführung von Leistungen beim Kunden hat der Kunde die Sicherheit des Personals von STEINER zu jeder Zeit zu gewährleisten und dem Personal die Benutzung geeigneter Werkstätten, Installations- und Arbeitsplätze unentgeltlich zu ermöglichen. Bei mangelhafter Sicherheit ist STEINER berechtigt, Arbeiten abzulehnen oder umgehend einzustellen.
- 6.4. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nach, ist STEINER berechtigt, diesen auf Kosten des Kunden selbst nachzukommen oder durch Dritte nachkommen zu lassen.

7. Abtretung von Produkt- und Leistungsgewährleistung von Herstellern an Kunden

- 7.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen, für zugekaufte Komponenten/Material leistet die STEINER nur insoweit Gewähr, als Lieferanten tatsächlich Garantieleistungen erbringen. Lehnen die Lieferanten z.B. eine Garantieleistung ab oder können sie diese nicht mehr erbringen, fällt die Garantie weg. STEINER überträgt die Gewährleistungsrechte des Herstellers der zugekauften Komponenten/Material direkt auf den Kunden. Der Kunde stimmt dieser Übertragung zu und er wird die Gewährleistungsrechte selbst und direkt gegenüber dem Hersteller geltend machen.

8. Transport und Verpackung

- 8.1 Der Transport (inklusive Verpackung) erfolgt jedenfalls auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Besondere Wünsche im Zusammenhang mit dem Transport sind STEINER rechtzeitig bekannt zu geben und allfällige Beanstandungen unverzüglich an STEINER sowie den letzten Frachtführer zu richten.

9. Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen bei Werkverträgen – wenn nicht schriftlich anders vereinbart und unter Vorbehalt von Ziff. 5.2 – mit der technischen Inbetriebnahme oder der Abnahme am Domizil des Kunden auf diesen über.

10. Haftung

- 10.1 STEINER haftet für unmittelbare und direkte Schäden, die STEINER bei der Vertragserfüllung schuldhaft verursacht hat, bis zum Betrag von maximal und gesamthaft CHF 1'000'000.- (eine Million Schweizer Franken). Jede weitergehende Haftung für Schäden aller Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ist im gesetzlich zulässigen Umfang wegbedungen, so insbesondere die Haftung für mittelbare und indirekte Schäden, Folgeschäden, unvorhersehbare Schäden und reine Vermögensschäden (z.B. Umsatzausfälle, entgangener Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Regressforderungen, entgangene Einspeisevergütung, etc.). Die Haftung für Personenschäden bleibt unbeschränkt.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1. Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich dem materiellen schweizerischen Recht. Die Bestimmungen des „Wiener Kaufrechts“ (CISG) sowie die Kollisionsnormen des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht sind ausdrücklich wegbedungen.
- 11.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der STEINER AG.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Bei Personengesellschaften als Kunden haften die Gesellschafter gegenüber der STEINER als Solidarschuldner.
- 12.2. Rechte und Pflichten aus dem Vertrag können durch den Kunden nur mit schriftlicher Zustimmung der STEINER auf Dritte übertragen werden.
- 12.3. Zusammen mit dem Vertrag/Werkvertrag enthalten diese AGB den gesamten Vertragswillen der Vertragschliessenden. Vertrag/Werkvertrag und AGB ersetzen alle diesbezüglichen früheren schriftlichen und mündlichen Abreden zwischen den Parteien. Nebenabreden zwischen den Parteien sind nicht getroffen worden. Sämtliche Zusätze oder Ergänzungen dieser AGB oder korrespondierender Verträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Bestätigung durch die Parteien. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 12.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB nicht vollstreckbar oder ungültig sein, so fällt sie nur im Ausmasse ihrer Unvollstreckbarkeit oder Ungültigkeit dahin und ist im Übrigen durch eine gültige und vollstreckbare

Bestimmung zu ersetzen, die eine gutgläubige Partei als ausreichenden wirtschaftlichen Ersatz für die ungültige und/oder unvollstreckbare Bestimmung ansehen würde. Die übrigen Bestimmungen dieser AGB bleiben unter allen Umständen bindend in Kraft. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine Regelungslücke besteht.

- 12.5. Die STEINER behält sich die jederzeitige Änderung dieser vorliegenden AGB ausdrücklich vor. Die neuen Bedingungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.